

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juni 1976	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 76	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes und des Hessischen Umzugskostengesetzes <i>Ändert GVBl. II 323-26 und 323-22</i>	237
8. 6. 76	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise <i>Ändert GVBl. II 321-6</i>	241
1. 6. 76	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) <i>Ändert GVBl. II 322-41</i>	242
25. 5. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter <i>Ändert GVBl. II 322-79</i>	243

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes und des Hessischen Umzugskostengesetzes

Vom 8. Juni 1976

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

Das Hessische Reisekostengesetz in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 574) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen (§ 24 Abs. 2 bis 4) und“.

b) In Nr. 5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 24 Abs. 5).“.

2. In § 4 Nr. 7 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

den Angehörigen der Besoldungsgruppen oder Gruppen der Amtsbezüge	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
	bis zu den Kosten der		
A 1 bis A 8	zweiten Klasse	Touristen- oder Economy-klasse	Touristen-klasse
A 9 bis A 16 b, B 1, H 1 bis H 3, R 1 und R 2, W 1 bis W 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economy-klasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
B 2 bis B 11, H 4, R 3 bis R 8, W 8 bis W 16	zweiten Klasse	Touristen- oder Economy-klasse	Einbett-klasse.

1) Ändert GVBl. II 323-26

Bei einer einfachen Tarifentfernung von mehr als einhundert Kilometern werden bei Benutzung von Land- oder Wasserfahrzeugen die notwendigen Fahrkosten bis zu den Kosten der ersten Klasse erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen; Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende oder ein anderes Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann. Wird die Dienstreise oder der Dienstgang an der Wohnung angetreten oder beendet, so werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle entstanden wären."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Beförderungsmittels“ die Worte „nach § 5 Abs. 1 und 4“ eingefügt.
- b) Als Abs. 6 wird eingefügt:
„(6) Bei Anwendung der Abs. 1, 3 bis 5 gilt § 5 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält die Übersicht folgende Fassung:

Angehörige der Besoldungs- gruppen oder Gruppen der Amtsbezüge	Reisekostenstufe
A 1 bis A 8	II
A 9 bis A 16 b, B 1 bis B 11, H 1 bis H 4, R 1 bis R 8, W 1 bis W 16	I

- b) In Abs. 4 werden die Worte „Reisekostenstufe I b“ durch die Worte „Reisekostenstufe I“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

6. In § 9 Abs. 1 und 2 werden

- a) ersetzt
jeweils die Worte „Reisekostenstufe I b“ durch die Worte „Reisekostenstufe I“,
- b) gestrichen
die Worte „Reisekostenstufe I a 30 DM“ und „Reisekostenstufe I a 34 DM“.

7. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als sechs bis acht Stunden

drei Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als acht bis zwölf Stunden

fünf Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als zwölf Stunden

den vollen Satz.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden

aa) ersetzt
die Worte „Reisekostenstufe I b“ durch die Worte „Reisekostenstufe I“,

bb) gestrichen
die Worte „Reisekostenstufe I a 34 DM“.

- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 werden die Worte „ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt“ durch die Worte „ein Übernachtungsgeld gewährt“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „vierzehn“ durch das Wort „sieben“ und das Wort „fünfzehnten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zweiundvierzig“ durch das Wort „fünfunddreißig“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfunddreißig vom Hundert des vollen Satzes,

2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um zehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je fünfundzwanzig vom Hundert

gekürzt.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 10) nicht

gewährt und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um fünfunddreißig vom Hundert gekürzt."

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Satz 1 werden die Worte „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ersparnis“ der Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 6)“ eingefügt.
- c) Als Satz 3 wird angefügt:
„Die Erstattung der notwendigen Auslagen für Verpflegung darf bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer sowie bei Dienstgängen bis zu acht Stunden Dauer zwei Zehntel, bei Dienstgängen über acht Stunden Dauer drei Zehntel des Tagegeldes nach § 9 Abs. 1 nicht übersteigen.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:
„§ 12 bleibt unberührt.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „fünfunddreißig vom Hundert“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „eines Drittels“ durch die Worte „fünfunddreißig vom Hundert“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Reisekostenstufe Ib“ durch die Worte „Reisekostenstufe I“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Als Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft, so wird vom ersten Tage der Gewährung dieser Leistungen an die Aufwandsvergütung höchstens bis zum Betrag des bei einer Abordnung zustehenden Trennungstagegeldes gewährt; § 12 bleibt unberührt.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

14. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „auf Widerruf im Vorbereitungsdienst“ sowie die Worte „von der Stammdienststelle“ gestrichen.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Beamten oder Richter kann wie eine Dienstreise behandelt werden, wenn die Einstellung im besonderen dienstlichen Interesse liegt.“
- b) Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen, die ausschließlich im dienstlichen Interesse liegen, wird Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen mit der Maßgabe gewährt, daß die notwendigen Fahrkosten nach § 5 bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ersetzt werden.“

(3) Bei Reisen zur Fortbildung, die überwiegend im dienstlichen Interesse liegen und angeordnet oder genehmigt worden sind, werden Tage- und Übernachtungsgeld bis zur Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes (§ 9 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 2, § 12) gewährt sowie die notwendigen Nebenkosten ersetzt. Die Höhe des zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes wird unter Berücksichtigung der notwendigen Mehrauslagen für Verpflegung und Unterkunft und des Ausmaßes des dienstlichen Interesses an der Reise festgesetzt. Die notwendigen Fahrkosten werden bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse (ohne Zuschläge) eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ersetzt; § 5 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 3 werden bis zur Höhe der Kosten gewährt, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels in der niedrigsten Wagenklasse entstanden wären. Erhält der Beamte seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft, so werden kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt.

(4) Bei Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis (§ 9 Abs. 6) und für Unterkunft sowie die notwendigen Fahr- und Nebenkosten bis zu den Beträgen nach Abs. 3 Satz 1 bis 3 erstattet werden. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Für Reisen zur Ausbildung gilt Abs. 2 entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

Artikel 2²⁾

Anderung des
Hessischen Umzugskostengesetzes

Das Hessische Umzugskostengesetz in der Fassung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 568) wird wie folgt geändert:

²⁾ Ändert GVBl. II 323-22

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort, sofern ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung vorliegt.“.

bb) Nach Nr. 2 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„der Abordnung steht die Überweisung an eine auswärtige Ausbildungsstelle oder die dienstlich angeordnete Teilnahme an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang gleich.“.

cc) In Nr. 5 Buchst. a werden die Worte „lebenden kinderzuschlagsberechtigenden“ durch die Worte „lebenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen“ ersetzt.

dd) In Nr. 5 Buchst. b werden die Worte „lebendes kinderzuschlagsberechtigendes“ durch die Worte „lebendes, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähiges“ ersetzt.

ee) In Nr. 5 Buchst. c werden die Worte „gehörenden, kinderzuschlagsberechtigenden“ durch die Worte „gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen“ und der Punkt vor den Worten „Die Notwendigkeit“ durch ein Semikolon ersetzt.

ff) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Zu den Kindern im Sinne der Nr. 5 Buchst. a bis c gehören nicht Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, ferner Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und Geschwister.“.

gg) Satz 2 und 3 werden Satz 3 und 4.

b) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „der Zuteilung“ durch die Worte „der nicht nur vorübergehenden Zuteilung“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§§ 4 und 11)“.

b) Nr. 8 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.

c) Nr. 10 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 9.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten sowie die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis (§ 9 Abs. 6 des Hessischen Reisekostengesetzes) bis zu der Höhe erstattet, in der sie bei Dienstreisen des Beamten zu erstatten wären. Auslagen für die Unterkunft werden für die Tage des Ausladens des Umzugsgutes nur erstattet, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.“.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei werden die Auslagen für höchstens zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage erstattet.“.

4. In § 6 a wird das Wort „Wohnung“ durch das Wort „Mietwohnung“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abs. 1 gilt auch, wenn in der bisherigen Wohnung eine zentrale Heizungsanlage vorhanden war. Er gilt nicht, wenn sich die neue Wohnung in einem dem Beamten oder seiner Ehefrau als Allein- oder Miteigentümer gehörenden Haus befindet oder wenn eine im Allein- oder Miteigentum des Beamten oder seiner Ehefrau stehende Wohnung bezogen wird.“.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Erstattung der Auslagen für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5

Bei einem Umzug nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 werden nur die Beförderungsauslagen (§ 4) erstattet. Dabei können höchstens die Beförderungsauslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünf- undzwanzig Kilometern entstanden wären.“.

7. § 13 wird gestrichen.

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 5 wird eingefügt:

„Beamten in Ausbildung, die mit Zusage der Umzugskostenvergütung zur Fortsetzung der Ausbildung an eine auswärtige Ausbildungsstelle überwiesen worden

sind oder an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang teilnehmen, können die notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden."

b) Satz 5 und 6 werden Satz 6 und 7.

c) Satz 7 erhält folgende Fassung:

"Nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung kann Trennungsgeld auch bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort gewährt werden, wenn an der Einstellung ein besonderes dienstliches Interesse besteht; Beamte in Ausbildung erhalten aus Anlaß der Einstellung kein Trennungsgeld."

Artikel 3

Anderung von Verweisungen

(1) Wird in anderen Vorschriften als denen des Hessischen Reisekostengesetzes auf Reisekostenstufen nach dem Hessischen Reisekostengesetz verwiesen, so tritt an die Stelle der Reisekostenstufen Ib und Ia die Reisekostenstufe I.

(2) Soweit durch die Regelung in Abs. 1 Verordnungen oder Anordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Vorschriften zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4

Neufassung

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Reisekostengesetz und das Hessische Umzugskostengesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc bis gg mit Wirkung vom 1. Januar 1975,
2. Art. 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1975,
3. die übrigen Vorschriften am 15. Juni 1976.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. Juni 1976

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge
der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise¹⁾

Vom 8. Juni 1976

Artikel 1

§ 13 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), erhält folgende Fassung:

¹⁾ Ändert GVBl. II 321-6

„§ 13

Für die Zugehörigkeit der hauptamtlichen Wahlbeamten zu den Gruppen der Anlage zu diesem Gesetz ist die Einwohnerzahl maßgebend, die für den letzten Termin vor der Wahl, im Falle des § 14 vor dem 1. April 1953 vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. Ver-

änderungen der Einwohnerzahl, die im Laufe der Amtszeit eintreten, werden erst mit Beginn des Haushaltsjahres berücksichtigt, das auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Veränderung durch das Statistische Landesamt folgt. Verringert sich die Einwohnerzahl und wird eine niedrigere Größengruppe der Ta-

belle der Amtsbezüge (Anlage) erreicht, behalten die im Amt befindlichen Wahlbeamten für ihre Person die bisherigen Amtsbezüge."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 8. Juni 1976

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn
der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO)***

Vom 1. Juni 1976

Auf Grund des § 187 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 209), sowie des Art. 19 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 (GVBl. I S. 412), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (Pol-LVO) vom 22. Dezember 1967 (GVBl. 1968 I S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1974 (GVBl. I S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 werden die Amtsbezeichnungen „Polizeibezirkskommissars, Kriminalbezirkskommissars“ durch die Amtsbezeichnungen „Ersten Polizeihauptkommissars, Ersten Kriminalhauptkommissars“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 Nr. 3 werden hinter den Amtsbezeichnungen „Polizeidirektors, Kriminaldirektors“ die Amtsbezeichnungen „Leitenden Polizeidirektors, Leitenden Kriminaldirektors“ eingefügt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Eignungsauswahlverfahren

- (1) Jeder Bewerber nimmt vor seiner Einstellung an einem Eignungs-

auswahlverfahren teil. Das gleiche gilt bei der Zulassung eines Beamten zum Aufstieg in eine andere Laufbahngruppe und für Beamte, die von der uniformierten Vollzugspolizei in die Kriminalpolizei übernommen werden sollen.

(2) Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der geistigen Befähigung, der Allgemeinbildung sowie der Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Beamten und soll einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit vermitteln.

(3) Jedes Eignungsauswahlverfahren wird vor einem Auswahlausschuß abgelegt. Der Minister des Innern bestimmt in der Prüfungsordnung für die hessische Vollzugspolizei die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und das Auswahlverfahren.

(4) Ein nichtbestandenes Auswahlverfahren kann einmal wiederholt werden."

4. § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. geistig und körperlich geeignet erscheint sowie nach polizeiarztlicher oder amtsärztlicher Entscheidung polizeidiensttauglich ist.“

5. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „die besondere Eignungsprüfung“ durch die Worte „das Eignungsauswahlverfahren“ ersetzt.

6. In § 18 Abs. 3 Satz 2 wird die Amtsbezeichnung „Polizeibezirkskommissar“ durch die Amtsbezeichnung „Polizei-

*) Ändert GVBl. II 322-41

sars" durch die Amtsbezeichnung „Ersten Polizeihauptkommissars" ersetzt.

7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ausbildung, Prüfungen

(1) Die in die Wasserschutzpolizei übernommenen Beamten erhalten eine ergänzende polizeifachliche Ausbildung und müssen anschließend zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Befähigungsnachweise zum Führen von Polizeibooten sowie als Radarbootsführer erwerben.

(2) Die ergänzende polizeifachliche Ausbildung dauert höchstens zwei Jahre. Sie besteht aus

1. einer höchstens zweimonatigen Einführung in die Aufgaben der Wasserschutzpolizei bei dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt,
2. einem dreimonatigen Funktionslehrgang an der Wasserschutzpolizeischule in Hamburg,
3. einer mindestens zweiwöchigen Ausbildung auf Fahrzeugen der gewerblichen Schifffahrt sowie
4. der Ausbildung bei Dienststellen der Hessischen Wasserschutzpolizei.

Sie endet mit der Prüfung zum Bootsführer und Maschinenleiter durch das Hessische Wasserschutzpolizeiamt.

(3) Das Bestehen des Funktionslehrgangs an der Wasserschutzpolizeischule sowie der Erwerb der Be-

fähigungsnachweise zum Führen von Polizeibooten und als Radarbootsführer sind Voraussetzung für die weitere Verwendung bei der Wasserschutzpolizei.

(4) Beamte der Wasserschutzpolizei, die die II. Fachprüfung bestanden haben, nehmen an einem Wasserschutzpolizei-Zusatzlehrgang an der Wasserschutzpolizeischule in Hamburg teil."

8. § 22 wird aufgehoben.

9. § 35 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte nimmt an einem Einführungslehrgang an der Polizeischule teil, erhält anschließend eine theoretische und praktische Ausbildung und kann vor Beendigung der Probezeit zu dem Kriminalfachlehrgang zugelassen werden, der mit der I. Fachprüfung abschließt."

10. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Übergangsregelung für die Zulassung zur III. Fachprüfung

Bis zum 31. Dezember 1982 können Polizeivollzugsbeamte, die das Eignungsauswahlverfahren im Wiederholungsfall bestanden haben, abweichend von der Höchstaltersgrenze des § 18 Abs. 1 Nr. 4 zu dem mit der III. Fachprüfung abschließenden Lehrgang zugelassen werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juni 1976

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum
Vorbereitungsdienst für die Lehrämter*)**

Vom 25. Mai 1976

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 235), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung

*) Ändert GVBl. II 322-79

zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I S. 318) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Bewerbungen um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst müssen jeweils bis zum 1. April oder

1. Oktober beim zuständigen Regierungspräsidenten eingegangen sein.

(2) Können die Ausbildungsstellen im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in einzelnen Fächern mit den am 1. April oder 1. Oktober vorliegenden Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die noch zur Verfügung stehenden Stellen in einem Nachrückverfahren verteilt. An diesem nehmen die Bewerber teil, deren Anträge bis zum 20. Mai oder 20. November eingegangen sind.

(3) Können die zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen auch nicht in dem Nachrückverfahren verteilt werden, werden die verbleibenden Stellen nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen verteilt.

(4) Bewerbungen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig beiliegen, werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die nach dem 1. April oder 1. Oktober eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn ein Verfahren nach Abs. 2 oder 3 stattfindet.

(5) Bewerbungen um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, denen nicht stattgegeben werden konnte, müssen zu jedem neuen Zulassungstermin wiederholt werden; dabei sind die nach § 3 erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen beizufügen."

2. In § 7 Nr. 1 wird die Zahl „2 900“ durch die Zahl „2 800“ ersetzt.
3. In der Anlage erhalten die Nr. 1 und 2 die folgende Fassung:

- „1. a) Lehramt an Grundschulen
- b) Lehramt für die Grundstufe

Unterrichtsfach:

Ausbildungsstellen:

Evangelische Theologie	12
Katholische Theologie	8
Deutsch	311
Sachunterricht (Geschichte, Geographie, Sozialkunde/Gesellschaftslehre, Physik, Chemie, Biologie)	155
Mathematik	207
Musik/Kunst	87
Leibeserziehung	50
Sonstige Fächer	50

2. a) Lehramt an Haupt- und Realschulen
- b) Lehramt für die Mittelstufe

Unterrichtsfach:

Ausbildungsplätze:

Evangelische Theologie	84
Katholische Theologie	63
Deutsch, Fremdsprachen, Musik, Kunst	1 020
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie	1 011
Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Gesellschaftslehre	707
Sport	201
Sonstige Fächer	454."

Artikel 2

Art. 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1976 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Mai 1976

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 11 kostet —80 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)